

Satzung über den Betrieb des Städtischen Museums Zirndorf vom 05.12.2024

Die Stadt Zirndorf erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Zirndorf betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung im Anwesen Zirndorf, Spitalstraße 2 ein städtisches Museum, welches der Förderung und Pflege von Kultur dient.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Durch den Betrieb des städtischen Museums verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung von Kunst und Kultur; dies gilt auch für den Verkauf von Erinnerungsgegenständen.
(2) Etwaige Gewinne aus dem Betrieb dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Museums der Stadt Zirndorf fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Stadtrat Zirndorf festgesetzt und am Eingang des Museums durch Aushang bekanntgegeben.

§ 4 Benutzung

¹Die Sammlungsgegenstände in den Schauräumen können nach Maßgabe dieser Satzung von jedermann besichtigt werden. ²Für die Benutzung des Museums werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Städtische Museum Zirndorf erhoben.

§ 5 Über die Besichtigung hinausgehende Benutzungen

Für die nachstehenden Benutzungen des Museums ist eine besondere Erlaubnis der Museumsleitung erforderlich:

1. Anfertigung von Fotografien und anderen medialen Aufnahmen der Sammlungsgegenstände für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke,

2. Anfertigung von Fotokopien von Sammlungsgegenständen,
3. Besichtigung von Sammlungsgegenständen, die in einem Depot gelagert sind,
4. Überlassung von Sammlungsgegenständen zum Gebrauch innerhalb oder außerhalb der Museumsräume.

§ 6

Verhalten in den Museumsräumen

- (1) Den Besuchern ist das Rauchen in den Räumlichkeiten des Museums und das Mitführen von Hunden untersagt; § 12e BBG bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und kein anderer behindert oder belästigt wird. ²Schirme, Stöcke und größere Behältnisse aller Art (z. B. Taschen, Rucksäcke, Koffer) dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgenommen werden.
- (3) ¹Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. ²Kommt ein Besucher ihnen nicht nach oder erregt er durch sein Verhalten Anstoß, so kann ihn das Aufsichtspersonal aus den Räumen verweisen. ³Die Eintrittsgebühr wird in diesem Fall nicht erstattet.
- (4) ¹Die Museumsleitung ist dazu berechtigt, im Bedarfsfall weitere Bestimmungen für die Nutzung des Museums im Rahmen einer Haus- und Benutzungsordnung festzusetzen. ²Die jeweils gültige Fassung der Haus- und Benutzungsordnung wird in den Räumen des Museums öffentlich ausgehängt.

§ 7

Gebrauch von Sammlungsgegenständen

- (1) ¹Sammlungsgegenstände, die zum Gebrauch überlassen werden sollen, werden erst übergeben, wenn sie vom Benutzer entsprechend den von der Museumsleitung geforderten Versicherungsbedingungen „von Nagel zu Nagel“ zugunsten der Stadt Zirndorf versichert worden sind. ²In begründeten Fällen kann bei Objekten von geringerem Wert durch die Museumsleitung von der Versicherungspflicht entbunden werden.
- (2) Die Kosten für Bereitstellung, Verpackung, Transport und Versicherung sowie die Gefahr der Versendung hin und zurück trägt der Benutzer.
- (3) Die Museumsleitung kann bei dem Gebrauch von Sammlungsgegenständen für Ausstellungen außerhalb des Museumsgebäudes auf Kosten des Benutzers den Transport durch eigenes Personal begleiten und die Sammlungsgegenstände aufstellen lassen.
- (4) Die Benutzer haben in Ausstellung und in Begleitpublikationen die Sammlung anzugeben, zu deren Bestand der Gegenstand gehört.

§ 8

Fundsachen

- (1) Gegenstände, die in den Räumen des Stadtmuseums gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
- (2) Der Verlierer haftet für jeden Schaden, der durch die Fundsache verursacht wird.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzer haften für die Beschädigung oder den Verlust von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften. Mitbenutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Stadt Zirndorf haftet für Verlust oder Beschädigung von Sachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Für Personen- oder Sachschäden, die den Besuchern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Zirndorf nicht.
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb eines städtischen Museums Zirndorf vom 20. September 1995 außer Kraft.